

Coronaverordnung vom 04.12.2021

Am 16. September 2021 trat ein dreistufiges Warnsystem in Kraft. Diese wurde nun um die Alarmstufe II ergänzt. Im folgenden sind finden Sie die aktualisierten Regelungen mit Stand 27. November 2021. Dies bedeutet, dass es strengere Regelungen bei abzeichnender Überlastung der Krankenhäuser geben wird.

Warnstufe: Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an zwei Werktagen in Folge den Wert von **1,5** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von **250** erreicht oder überschreitet.

Alarmstufe I: Die Alarmstufe I wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an zwei Werktagen in Folge den Wert von **3,0** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von **390** erreicht oder überschreitet.

Alarmstufe II: Die Alarmstufe II wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei Werktagen in Folge den Wert von **6,0** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von **450** erreicht oder überschreitet.

Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
Grundsätzlich ist in allen Stufen ein Hygienekonzept und die Datenverarbeitung erforderlich. Generell gilt in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann, die Maskenpflicht. Die folgenden Regelungen sind im Training und bei Wettkämpfen anzuwenden.			
In geschlossenen Räumen* gilt die 3G-Regelung. Nicht-immunisierte Personen müssen einen negativen Schnelltest nachweisen.	In geschlossenen Räumen* gilt die 3G-Regelung. Nicht-immunisierte Personen müssen einen negativen PCR-Test nachweisen.	In geschlossenen Räumen* gilt die 2G-Regelung,	In geschlossenen Räumen* gilt die 2G+-Regelung,
Im Freien ohne 3G-Regelung	Im Freien gilt die 3G-Regelung. Nicht-immunisierte Personen müssen einen negativen Schnelltest nachweisen.	Im Freien gilt die 3G-Regelung. Im Freien müssen nicht immunisierte Personen einen negativen PCR-Test nachweisen.	Im Freien gilt die 2G-Regelung.
		Für ehrenamtlich Tätige (z.B. Trainerinnen und Trainer) gilt 2G+	
		Für nicht immunisierte Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige, bei denen direkte Kontakte untereinander und zu externen Personen nicht ausgeschlossen werden können, gilt 3G. Es ist weiterhin ein Antigen-Schnelltest ausreichend.	
		Für Profi- und Spitzensportlerinnen und -sportler gilt 3G. Ein Antigen-Testnachweis ist zu erbringen.	
Zuschauerregelungen bei Sportveranstaltungen			
Zutritt: - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G > ab 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern oder > bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5m Maskenpflicht: - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen	Zutritt: - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - Im Freien: 3G Maskenpflicht: - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein mindestabstand von 1,5m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	Zutritt: - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G Maskenpflicht: - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein mindestabstand von 1,5m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	Zutritt: - in geschlossenen Räumen: 2G+ - im Freien: 2G+ - Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50% der Kapazität aber nicht mehr als 750 Zuschauer*innen Maskenpflicht: - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein mindestabstand von 1,5m
Standbelegung			
In geschlossenen Schießanlagen muss auf dem weg zum Schießstand und nach Verlassen des Schießstandes eine medizinische Maske getragen werden. Während dem Sporttreiben nicht . Es kann Indoor und Outdoor jeder Stand besetzt werden.			
Ausnahme von der 2G+ - Regelung			
- Personen, die bereits geboostert sind - Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelpfung nicht mehr als sechs Monate vergangen sind - Genesene, deren Infektion nachweislich maximal sechs Monate zurückliegt (Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis/PCR-Test erfolgen)			
Ausnahmen von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung			
- Kinder bis einschließlich 5 Jahre - Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind - Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule bis einschließlich 17 Jahre (Testung in der Schule, Vorlage Schülerschein reicht) - Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht zur Schule gehen (negativer Schnelltest erforderlich) - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Schnelltest erforderlich) - Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommision (STIKO) gibt (negativer Schnelltest erforderlich) - Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppe erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt (negativer Schnelltest erforderlich)			
Test-, Impf- und Genesenennachweise (§§ 6, 6a CoronaVO)			
- Test- und Genesenennachweise sind in verkörperter oder digitaler Form, Impfnachweise ab 1. Dezember 2021 ausschließlich in digital auslesbarer Form (QR-Code) vorzulegen; Nachweisführung unter Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original - Nachweise sind vom Anbieter, Betreiber oder Veranstalter zu überprüfen, soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind elektronische Anwendungen (z.B. CovPassCheck) einzusetzen			
Hygienekonzept (§ 4 CoronaVO Sport)			
- auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen - bei Veranstaltungen mit über 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden			
Datenverarbeitung (§ 6 Abs. 3 CoronaVO Sport)			
- kann über (den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende) vollständig digitale Lösungen erfolgen, dabei darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein			
* teilgedeckte Schießstände gelten als geschlossene Schießstände			